Gebührenordnung des Marktes Stockstadt a. Main über die Benutzung des Kindergartens „Regenbogenland“ vom 01.09.2019 zuletzt geändert mit Beschluss des Marktgemeinderates vom 28.07.2023

§ 1
Geltungsbereich

Diese Gebührenordnung gilt für die Tageseinrichtung für Kinder „Regenbogenland“. Der Markt Stockstadt ist anschließend als „Träger“ bezeichnet.

§ 2
Elternbeiträge

Der Träger erhebt für die Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder Elternbeiträge für die Benutzung und Verpflegung von Kindern nach Maßgabe dieser Gebührenordnung.

§ 3
Schuldner der Elternbeiträge

Schuldner der Elternbeiträge sind die Unterzeichner des Benutzungsvertrages der Tageseinrichtung für Kinder, die die Betreuung des Kindes in der Einrichtung veranlasst haben. Sie haften als Gesamtschuldner.

§ 4
Entstehen und Ende der Schuld

Die Schuld zur Zahlung der Elternbeiträge entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Tageseinrichtung für Kinder (Beginn des Vertragsverhältnisses) und endet mit der Beendigung des Vertragsverhältnisses.

§ 5
Fälligkeit und Zahlung

1) Die Elternbeiträge sind als Monatsbetrag zu entrichten. Der jährliche Elternbeitrag beträgt 12 Monatsbeiträge.

2) Die Gebühren für die Benutzung und Verpflegung sind am 01. eines jeden Monats für den laufenden Monat zur Zahlung fällig.

3) Die Zahlung erfolgt in der Regel per Einzug im Lastschriftverfahren Eine Zahlung der Gebühren direkt in der Tageseinrichtung für Kinder ist nicht zulässig.

§ 6
Elternbeiträge für Mittagessen und Getränke

1) Erhält das Kind im Kindergarten Regenbogenland ein Mittagessen, so werden zusätzlich zu den Elternbeiträgen für die Benutzung auch Elternbeiträge für das Mittagessen je Kind und Monat als Monatsbetrag erhoben. Hierfür werden 2 Modelle angeboten: Entweder das Kind nimmt täglich an der Gemeinschaftsverpflegung teil oder das Kind nimmt 2x pro Woche an der Gemeinschaftsverpflegung teil.
   Die Gebührenhöhe richtet sich nach der Anlage zu dieser Gebührenordnung. Bei Abwesenheit des Kindes erfolgt keine Erstattung der Gebühren für das Mittagessen.

2) Für Getränke wird eine pauschale Gebühr entsprechend der Anlage zu dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 7
Elternbeiträge für die Benutzung, Beschaffung und Verpflegung

1) Die Elternbeiträge für die Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder sind auch zu entrichten, wenn die Einrichtung während der Ferien, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt.

2) Wird ein Kind innerhalb eines Monats in die Tageseinrichtung für Kinder aufgenommen, sind bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats die vollen Elternbeiträge für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Elternbeiträge für den Monat zu zahlen.

3) Der Elternbeitrag ist dann auch in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt und der Platz in der Tageseinrichtung für das betreffende Kind freigehalten wird.

4) Wird für ein Kind ein Betreuungsvertrag geschlossen und bestand für dieses Kind in derselben Einrichtung im Zeitraum der vorangegangenen 3 Monate ein Betreuungsvertrag, so kann der Träger auch die Zahlung des Elternbeitrages für den Zeitraum zwischen dem Wirksamwerden der Kündigung des vorherigen Betreuungsvertrages und den Beginn des neuen Betreuungsvertrages verlangen. Der vorherige Vertrag gilt für diesen Fall als fortbestehend.

5) Der Träger entscheidet, welche Verpflegung beschafft wird.

§ 8
Höhe der Elternbeiträge und soziale Staffelung der Elternbeiträge

1) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Tabelle im Anhang zu dieser Gebührenordnung. Die Tabelle ist Bestandteil der Gebührenordnung und ist auf der Homepage des Marktes Stockstadt a. Main veröffentlicht.

2) Grundlage für die Höhe der Elternbeiträge sind die Regelungen des BayKiBiG.

3) Besucht ein Kind eine Kindertageseinrichtung i. S. d. Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayKiBiG im Gemeindegebiet ist für das Kind das den Kindergarten Regenbogenland besucht lediglich die Gebühr für das 2. Kind entsprechend der Anlage zu dieser Gebührenordnung zu zahlen.

4) Besuchen mindestens drei Kinder einer häuslichen Gemeinschaft eine Kindertageseinrichtung im Gemeindegebiet, ist der Besuch für das jeweils älteste Kind kostenfrei.
Der Besuch ist dem Träger durch geeignete Unterlagen durch die Personenberechtigten nachzuweisen. Die Gebührenermäßigung tritt erst nach Vorlage vollständiger Unterlagen beim Träger ein. Eine Rückzahlung bereits entrichteter Gebühren ist ausgeschlossen.

§ 8a
Härtefallregelung

(1) Ist die finanzielle Belastung durch die Kindergartengebühr den Personensorgeberechtigten nicht zuzumuten (soziale Härtefälle), kann die Kindergartengebühr auf Antrag reduziert werden.

(2) Sofern ein Antrag auf Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen nach § 22 SGB VIII für Empfänger von Sozialleisten nach dem SGB II oder SGB XII abgelehnt wird, prüft der Markt Stockstadt, ob dem Ablehnungsgrund (Überschreitung der Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII) nur eine geringe Einkommensüberschreitung zu Grunde liegt. Dem Gesamtbedarf der Bedarfsgemeinschaft wird eine 10%ige Steigerung hinzugerechnet. Unterschreitet das Einkommen dann die so ermittelte Einkommensgrenze, wird die Gebühr um 50% gekürzt.
(3) Voraussetzung für die Berechnung der Einkommensgrenze ist die Vorlage des Ablehnungsbescheids nach dem SGB II bzw. SGB XII.
(4) Die Kürzung der Gebühr ist nachrangig. Alle den Gebührenpflichtigen zustehenden anderen Leistungen haben Vorrang. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, alle anderen Möglichkeiten auszuschöpfen.
(5) Die Reduzierung wird für 12 Monate ab Antragsstellung gewährt. Nach 12 Monaten ist ein neuer Ablehnungsbescheid im Sinne des Abs. 3 vorzulegen.

§ 9
Sonstige Gebühren

Die sonstigen Gebühren ergeben sich aus der Tabelle im Anhang zu dieser Gebührenordnung.

§ 10
Festlegung der Gebühren, Auskunftspflichten

Der Träger versendet bei Aufnahme und bei Änderungen der Gebühren eine Mitteilung an die Schuldner, aus dem die Höhe der Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung hervorgeht.

§ 11
Übernahme der Elternbeiträge und der Verpflegungskosten

Die Elternbeiträge und Verpflegungskosten können nach § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01.09.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 01.04.2019 außer Kraft.

Stockstadt a. Main, 08.08.2019

i. V. Dieter Trageser
2. Bürgermeister

Anlage zur Gebührenordnung des Marktes Stockstadt am Main
vom 01.09.2019

Die Gebühren der Gebührenordnung betragen ab dem **01.09.2023** monatlich:

Buchungszeit	1. Kind	2. Kind
4 Std. täglich	170 €	135 €
5 Std. täglich	180 €	140 €
6 Std. täglich	190 €	145 €
7 Std. täglich	200 €	150 €
8 Std. täglich	210 €	155 €
9 Std. täglich	220 €	160 €
10 Std. täglich	230 €	165 €
Mittagessen (Modell täglich)	90 €	90 €
Mittagessen (Modell 8x monatlich)	36 €	36 €
Mittagessen (Modell 12x monatlich)	54 €	54 €
Getränke (pro Monat)	0 €	0 €

Die Gebühren für die jeweilige Buchungszeit wird um 100 € reduziert.